



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Dezember 2025

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	449	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	451
247 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)	449	251 Hinweis	451
248 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	450		
249 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	451		
250 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	451		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Freitag, dem 09. Januar 2026.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2026, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

247 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 25. November 2025
Dezernat 34
34.01

Kehrbezirk Kreis Coesfeld VI:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 02.07.2025 Herrn Jan Weßels mit Wirkung vom 15.07.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld VI, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Tobias Terschluß, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15.07.2025 bis zum 31.03.2029 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVI:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 10.07.2025 Herrn Pascal Krause

mit Wirkung vom 15.07.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVI, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bernd Huckriede, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15.07.2025 bis zum 31.05.2029 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Steinfurt XIII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 23.09.2025 Herrn Wolfgang Wilde mit Wirkung vom 01.10.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XIII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Johannes Böddeling, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 31.12.2029 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Recklinghausen V:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom

26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 23.09.2025 Frau Anna-Lena Kaute mit Wirkung vom 01.10.2025 als betriebsangehörige Vertreterin für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen V, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Robin Lindemann, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 31.01.2031 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Kreis Recklinghausen L:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24.11.2025 Herrn Lukas Bergunde mit Wirkung vom 01.12.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen L, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Carsten Lohaus, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.12.2025 bis zum 28.12.2030 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen IX:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 24.11.2025 Herrn Pascal Schulz mit Wirkung vom 01.12.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen IX, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Alexander Maraite, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.12.2025 bis zum 29.02.2032 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 449-450

248 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0039/24/0020929-2633/0001.U

Münster, den 24.11.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Dr. Paul Lohmann (Marl) GmbH, Hauptstraße 2 in 31860 Emmerthal, mit Datum vom 07.11.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 29.08.2024 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Mineralsalz-Anlage (AK-Nr.: 2633)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst den Neubau und den Betrieb einer Mineralsalz-Anlage zur Herstellung und Entwicklung von Mineralsalzen mit einer Gesamtproduktionskapazität von 5.000 t/a sowie einer Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen mit einer Lagerkapazität von 40 t.

Die Genehmigung beinhaltet eine Rahmengenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133) errichtet sowie betrieben werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung (BauO NRW 2018)
- Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 59 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 WHG
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Abfallrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides sind in der Zeit vom 08.12.2025 bis einschließlich 22.12.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) verfügbar. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Schulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 450-451

249 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0233/25/0663967-0844/0075.U

Münster, den 04.11.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 15.10.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Chlor-elektrolyse auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 15) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Austausch eines Flüssigchlorarbeitsbehälters durch einen deutlich kleineren Behälter.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 451

250 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0218/25/0875785-0181/0042.U

Münster, den 24.11.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 18.09.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG des immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Technikums auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Herstellung von Polyvest EP ST-E 60 in der BE 01.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 451

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**251 Hinweis**

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 26.11.2025 im Internet unter der Internetadresse <http://www.sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen> erfolgt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 451

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster